



Gemeinde  
**eschenbach**  
Landluft in Stadtnähe

---

**Gesuch um Bewilligung für  
gesteigerten Gemeindegebrauch**

Art. 21 ff. des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1)

---

**Veranstaltung**

Art der Veranstaltung/Betriebsanlage

---

---

---

Dauer (Datum + Zeit)

von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Ort (alle beanspruchten öffentl.  
Strassen + Plätze aufführen)

---

---

---

Zweck

---

---

**Veranstalter**

Veranstalter

---

Verantwortliche Person

---

Geburtsdatum

---

E-Mail Adresse / Tel.-Nr.

---

 / 

---

Adresse

---

---

Rechnungsempfänger (Name, Adresse)

---

---

Bemerkungen

---

---

Ort, Datum

Unterschrift:

---

Das Gesuch ist mind. 6 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Eschenbach,  
Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, einzureichen.

## 1) Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

### Strassengesetz

#### **Gesteigerter Gemeingebrauch**

##### **a) Bewilligungspflicht**

###### **Art. 21**

<sup>1</sup> Der gesteigerte Gemeingebrauch bedarf der Bewilligung, insbesondere für:

- a) Veranstaltungen;
- b) vorübergehendes Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen;
- c) Lagern von Gegenständen;
- d) Bauinstallationen;
- e) Aufstellen von Mulden;
- f) Beanspruchung durch Leitungen und Kabel.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde kann durch Reglement das dauernde Abstellen von Fahrzeugen der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.

##### **b) Bewilligungserteilung**

###### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

<sup>3</sup> Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden.

##### **c) Bewilligungsentzug**

###### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn:

- a) Vorschriften nicht eingehalten werden;
- b) wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern

#### **Pflichten des Berechtigten**

###### **Art. 28**

<sup>1</sup> Der Berechtigte trägt die Kosten, die durch seine Bauten und Anlagen entstehen.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere:

- a) seine Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und bei Änderungen der Strasse den neuen Verhältnissen anzupassen;
- b) Mehrkosten des Strassenbaus oder -unterhalts zu tragen, die wegen seiner Bauten und Anlagen entstehen;
- c) im Interesse der Verkehrssicherheit nötige Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signalisation und Beleuchtung, zu treffen.

#### **Nutzungsabgabe**

##### **a) Grundsatz**

###### **Art. 29**

<sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung kann eine Abgabe verlangt werden.

<sup>2</sup> Sie bemisst sich insbesondere nach:

- a) Nutzungsintensität;
- b) Nutzungsdauer;
- c) wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

<sup>3</sup> Der Schutz von Anwohnern und von gleichermassen Betroffenen vor umweltbelastenden Immissionen kann als weiteres Bemessungskriterium berücksichtigt werden.

## 2) Öffentlicher oder privater Grund

Wenn öffentlicher Grund in Anspruch genommen wird, sind rechtzeitig vor dem Veranstaltungsbeginn die besonderen Instruktionen der Polizei und des Gemeindewerkdiensts einzuholen.

Soweit sich die Veranstaltung auf privatem Grund abwickelt, ist vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

## 3) Weitere Bewilligungen (Festwirtschaften, Veranstaltungen im Wald, Konzerte usw.)

Für den Betrieb von Festwirtschaften, für Veranstaltungen im Wald sowie für Veranstaltungen über 93 dB(A) bzw. mit Laseranlagen sind zusätzliche Bewilligungen erforderlich. Die entsprechenden Gesuchsformulare können entweder im Internet auf [www.eschenbach.ch](http://www.eschenbach.ch) via Online-Schalter heruntergeladen oder bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.